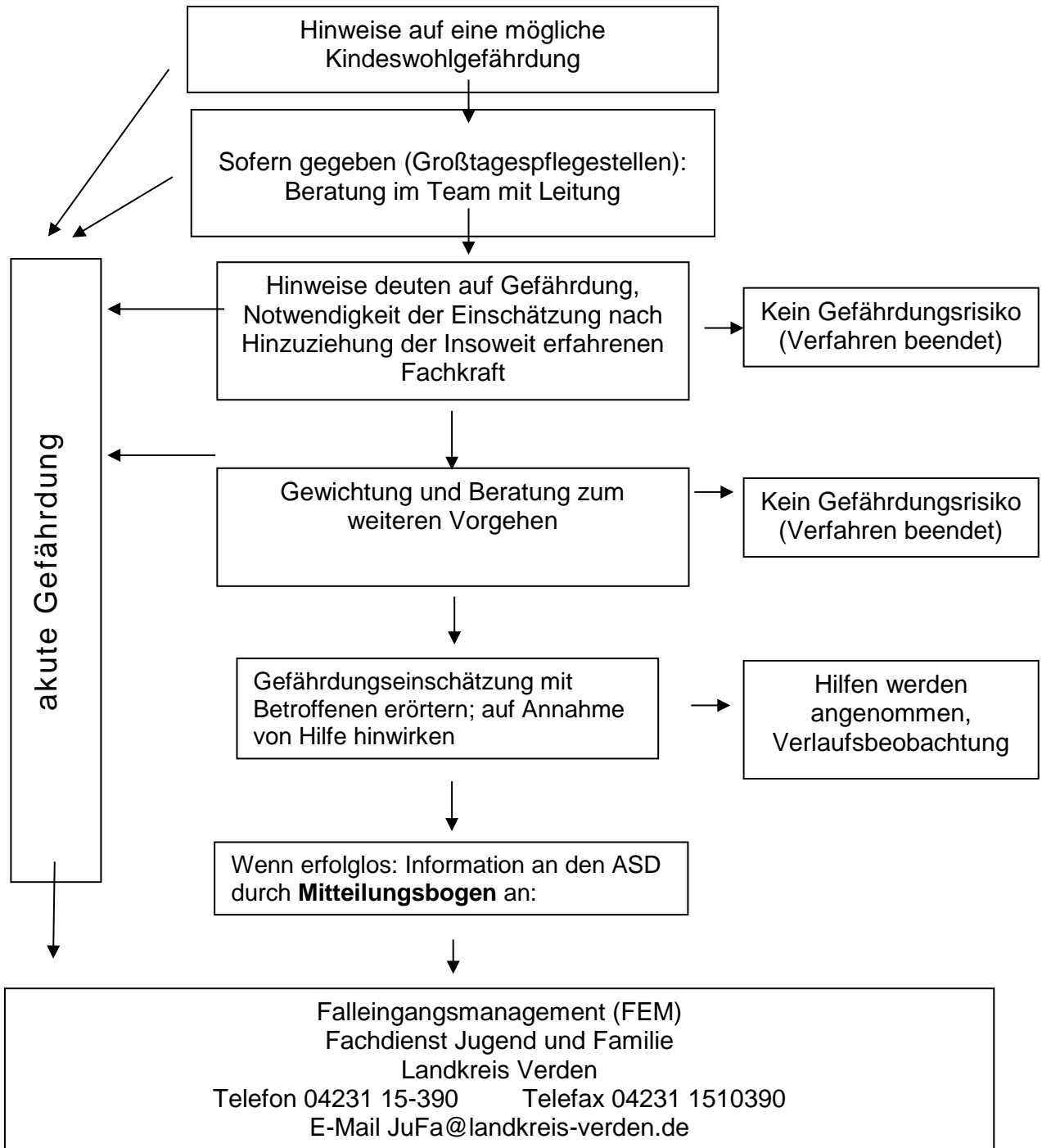


## Verpflichtende Erklärung von Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegestellen

1. Datenspeicherung und Datenübermittlung; Folgendes Einverständnis wird erklärt:
  - Speicherung aller Daten beim Fachdienst Jugend und Familie
  - Jährliche Meldung der aktuellen Betreuungssituation nach Abfrage an den Fachdienst Jugend und Familie
  - Weitergabe aller Daten an den „Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden e. V.“.  
Die beteiligten Stellen unterliegen dem Datenschutz.
2. Datenschutz in der Kindertagespflege  
Gemäß § 65 Abs. 1 SGB VIII verpflichte ich mich zum Datenschutz hinsichtlich der mir anvertrauten Informationen über die Lebensumstände und persönlichen Daten der Tagespflegekinder. Eine unbefugte Weitergabe der mir anvertrauten Daten an Dritte stellt eine Verletzung des Rechts auf informelle Selbstbestimmung der/des Betroffenen dar und kann zu einer privatrechtlichen Schadensersatzklage und strafrechtliche Verfolgung führen.  
  
Soweit die Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkende datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.
3. Recht auf gewaltfreie Erziehung  
Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB erkläre ich mich zu einer gewaltfreien Erziehung bereit. Ich erkenne an, dass jegliche Art körperlicher Bestrafung von Kindern sowie seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen unzulässig sind.
4. Schutzauftrag bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung/Meldepflicht gemäß § 8a SGB VIII
  - a. Ich bin verpflichtet, das Kindeswohl zu beobachten. Sind Zweifel an einer dem Kindeswohl entsprechenden Versorgung und Erziehung vorhanden, werde ich mich mit dem Verein für Kindertagespflege im Landkreis Verden 04231 9503993 beraten.
  - b. Sollte ich bei einem Tagespflegekind akute gravierende Missstände in der Versorgung oder akute einschlägige Anzeichen von einer drohenden Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, werde ich den Fachdienst Jugend und Familie des Landkreises Verden unter der Telefonnummer 04231 15-390 (außerhalb der Dienstzeiten die Rettungsleitstelle 04231 15-940) unverzüglich informieren. Bei Gefahr im Verzug informiere ich unverzüglich die örtliche Polizei.
  - c. Der Fachdienst Jugend und Familie ist dann verpflichtet, den Hinweisen nachzugehen.
  - d. Den Standards des Fachdienstes Jugend und Familie schließe ich mich an.
5. Gesundheit  
Ich versichere, dass es bei mir und meinen Haushaltsangehörigen keine Anzeichen für eine somatische oder psychische Erkrankung gibt und sich insbesondere auch keine Anzeichen von einer Sucht oder einer Infektion finden.
6. Fortbildungen  
Ich verpflichte mich, entsprechend des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 NKiTaG, an anerkannten fachlichen Aus- und Fortbildungen mit einem Zeitumfang von mindestens 24 Unterrichtsstunden pro Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres) teilzunehmen.
7. Erste-Hilfe-Kurs  
Aus haftungsrechtlichen Gründen ist die Teilnahme an einem Kursus „Erste-Hilfe Ausbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ im Abstand von 2 Jahren vorgeschrieben.
8. Ich verpflichte mich, entsprechend des § 19 Absatz 2 NKiTaG, die vertragliche und persönliche Zuordnung zum Zwecke der Betreuung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten.

### Handlungsschritte/Ablaufschema bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung

➔ Fachkräfte in **Kindertagespflegestellen** mit Angeboten im Landkreis Verden



➔ Über sämtliche Verfahrensschritte ist eine **lückenlose Dokumentation** zu fertigen!